

STATUTEN DER WAKEBOARD-SCHOOL.CH

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Wakeboard-School.ch ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in 5324 Full-Reuenthal

Art. 2

Der Verein

- engagiert sich für Bewegung und Sport
- bietet jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung
- bezweckt die Erhaltung einer guten Kameradschaft.
- unterstützt das kulturelle und gesellschaftliche Leben.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Art. 4

Jede Person, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern und sich verpflichtet, den von der GV festgesetzten Betrag zu bezahlen, kann als Aktivmitglied durch die GV aufgenommen werden.

Art. 5

Zu Ehrenmitgliedern können durch die GV ernannt werden:

- a) Aktivmitglieder, die 10 Jahre als Aktivmitglied tätig waren.
- b) Personen, welche dem Verein besondere Dienste erwiesen haben.

Art. 6

Passivmitglied kann jede Person werden, die sich verpflichtet, den von der GV festgesetzten Betrag zu bezahlen.

Passivmitglieder haben an der GV kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss durch die GV

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

III. Organisation

Art. 8

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

A) Die Generalversammlung

Art. 9

Die GV ist das oberste Vereinsorgan und findet jährlich bis spätestens am 31. März statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher einberufen.

Art. 10

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung, der die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen GV zustehen, verlangen.

Art. 11

Die GV behandelt folgende Geschäfte:

- Protokollabnahme
- Budget, Jahresrechnung, Beiträge, Kompetenzsumme
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ehrungen
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Statutenänderungen

Art. 12

Anträge an die GV sind 20 Tage vorher dem Vorstand einzureichen.

Art. 13

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes

bestimmt ist, das einfache Mehr der gültigen Stimmen.

Dem Präsidenten steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Geheime Abstimmung oder Wahl kann durch 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Mitglieder die ein persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in dieser Angelegenheit.

B) Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitglieder. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die GV gewählt wird, selbst.

Folgende Chargen müssen besetzt werden:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Archivar und Materialverwalter

Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der GV und der Aktivmitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Drei Mitglieder können eine Einberufung verlangen.

Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen der GV.

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 15

Die Anzahl der Rechnungsrevisoren wird durch die GV festgelegt. Die Revisoren sind verpflichtet, die vorgelegte Jahresrechnung und Spezialrechnungen zu prüfen und der GV Bericht und Antrag über die finanziellen Mittel zu stellen.

IV. Finanzen

Art. 16

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- Gönnerbeiträgen, Schenkungen und Vergabungen
- dem Erlös aus Veranstaltungen

V. Schlussbestimmungen

Art. 18

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen eine 2/3- Mehrheit der an einer GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 19

Bei Auflösung des Vereins, wird das Vereinsvermögen, auf die Personen welche seit der Vereinsgründung im Vorstand tätig waren, vergeben. Es wird im Verhältnis, zu der darin verbrachten Zeit, aufgeteilt. In den Verein eingebrachte Wertgegenstände, gehen an den ursprünglichen Besitzer zurück.

Art. 20

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der GV.

Art. 21

Diese Statuten wurden an der GV vom..... genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum

Der Präsident / Archivar & Materialverwalter

Der Vizepräsident / Der Aktuar

Der Kassier

In einem Anhang zu den Statuten können separate Reglemente und Bestimmungen aufgenommen werden

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verein findet man im Schweiz. Zivilgesetzbuch unter den Art. 60 ff.

Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen lauten:

Art. 64, Abs.3

Die Einberufung (der Vereinsversammlung) erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 65, Abs.3

Das Recht der Abberufung (der Organe) besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.

Art.68

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits.

Art. 70, Abs. 2

Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt wird.

Art.75

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

Art. 77

Die Auflösung (des Vereins) erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Art. 78

Die Auflösung (des Vereins) erfolgt durch den Richter auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Beteiligten, wenn der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich ist.